



Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Vorhaben des Wasserverbands Kinzig

Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen FB X in der Gemarkung Neuenschmidten durch den Wasserverband Kinzig

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Wasserverband Kinzig (WVK) hat mit Schreiben vom 15.02.2023 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409), i. V. m. § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus dem Tiefbrunnen FB X in der Gemarkung Neuenschmidten, Flur 1, Flurstück Nr. 7, bis zu max. 800.000 m³ Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art 4. des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), ist für beantragte Grundwasserentnahmen, in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus der Gewinnungsanlage FB X
in der Gemarkung Neuenschmidten

nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme in Höhe von max. 800.000 m³ pro Jahr, insbesondere aus nachfolgenden Gründen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um eine Ergänzung des neuen Brunnens FB X in dem Fördergebiet Neuenschmidten Nord. Dieses Fördergebiet wird bereits langjährig vom WVK zur Trinkwassergewinnung genutzt. Durch die Hinzunahme des Brunnens FB X kommt es jedoch zu keiner Erhöhung der Gesamtentnahme im Fördergebiet. Zudem kann eine signifikante Schädigung von grundwasserabhängigen Ökosystemen aufgrund der maßgeblichen Grundwasserflurabstandssituation, dem bereits bestehenden umfassenden Monitoring sowie dem damit verbundenen Förderregime in dem Fördergebiet ausgeschlossen werden.

Der gute mengenmäßige und qualitative Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers (Schutzgut Wasser, Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG) wird somit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de im Bereich [Umwelt > Gewässer- und Bodenschutz > Datenschutzhinweise](#).

Frankfurt, den 14.11.2024

Gez.: Rathmann

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
RPDA - Dez. IV/F 41.1-79 e 06.04/12-2020/4